

Aktenzeichen: 9 AZR 128/94
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 24. Oktober 1995
- 9 AZR 128/94 -

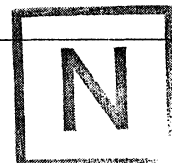
I. Arbeitsgericht
Mainz

Urteil vom 17. März 1993
- 2 Ca 2403/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 24. November 1993
- 2 Sa 848/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja



Entscheidungsstichwort:

Tarifliches Urlaubsgeld

Gesetz:

TVG § 5; Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Gebäudereinigerhandwerks in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Bundeslandes Berlin und des Handwerkskammerbezirks Leipzig vom 6. Mai 1992 (RTV) § 34

Leitsatz:

§ 34 Ziff. 1 RTV Gebäudereinigerhandwerk vom 6. Mai 1992 enthält eine Wartezeitregelung. Danach erwirbt der Arbeitnehmer nach Ablauf der Wartezeit von 12 Monaten den Anspruch auf das ungekürzte, zusätzlich zum Urlaubsentgelt zu zahlende Urlaubsgeld.



9 AZR 128/94

2 Sa 848/93 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
24. Oktober 1995

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und

Schodde für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw 2 für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. No-
vember 1993 - 2 Sa 848/93 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Urlaubsgeld.

Die Beklagte gewährte der seit dem 2. April 1991 bei ihr als
Raumpflegerin beschäftigten Klägerin im Jahre 1992 den vollen ta-
riflichen Urlaub (29 Tage). Zum Urlaubsentgelt zahlte sie
541,36 DM brutto Urlaubsgeld.

Der fachlich auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwend-
bare Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Ge-
bäudereinigerhandwerk in der Bundesrepublik Deutschland (RTV) vom
6. Mai 1992 enthält u.a. folgende Bestimmungen:

"§ 34 Zusätzliches Urlaubsgeld

1. Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber
nach 12monatiger Betriebszugehörigkeit einen
Anspruch auf Zahlung von zusätzlichem Urlaubs-
geld.

Es beträgt ab dem Urlaubsjahr 1992 DM 28,-- je
Urlaubstag.

...

2. Das zusätzliche Urlaubsgeld für Teilzeitbe-
schäftigte beträgt je Urlaubstag 1/8 des vol-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

len Tagessatzes mal der regelmäßig geleisteten Arbeitsstunden.

...

4. Das zusätzliche Urlaubsgeld kann nur zusammen mit dem Urlaubsentgelt gemäß § 32 beansprucht und gewährt werden."

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe Anspruch auf das volle tarifliche Urlaubsgeld in Höhe von 812,00 DM.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 270,64 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf 270,64 DM brutto restliches Urlaubsgeld.

1. Der Anspruch der Klägerin beruht auf § 34 Ziff. 1 RTV. Nach § 5 Abs. 4 TVG ist diese Rechtsnorm auf das Arbeitsverhältnis der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Parteien anzuwenden; denn der RTV ist mit Wirkung zum 1. Januar 1992 für allgemein verbindlich erklärt worden (vgl. Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk vom 15. Juni 1993, Bundesanzeiger Nr. 121 vom 3. Juli 1993). Die Klägerin hat die Anspruchsvoraussetzung "12monatige Betriebszugehörigkeit" am 2. April 1992 erfüllt. Die Beklagte war deshalb verpflichtet, der Klägerin zusammen mit dem Urlaubsentgelt nach § 34 Ziff. 4 RTV das tarifliche zusätzliche Urlaubsgeld zu gewähren.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht ausgeführt, die Zwölfmonatsfrist in § 34 Ziff. 1 RTV sei wie nach § 4 BUrlG eine Wartezeit. Nach deren Ablauf entstehe der volle Anspruch. Eine anteilige Kürzung für die vor Ablauf der Wartezeit liegenden vier Monate sei nicht vorgesehen.

a) Der Wortlaut der Tarifbestimmung spricht für die Annahme einer Wartezeit. Der Arbeitnehmer soll nach 12monatiger Betriebszugehörigkeit im laufenden Urlaubsjahr für jeden Tag des Tarifurlaubs einen Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 28,00 DM haben. Für die Zahlung ist demnach allein der Zeitpunkt des Urlaubsantritts entscheidend. Weitere Anspruchsvoraussetzungen lassen sich dem Wortlaut der Tarifnorm nicht entnehmen.

b) Entgegen der Ansicht der Revision ergibt sich auch aus dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages nichts anderes.

aa) Die Tarifvertragsparteien sind zwar frei, besondere Voraussetzungen für die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgelds festzu-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

legen. Im Zweifel ist jedoch stets davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien an die allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätze, insbesondere die Bestimmungen des BUrlG, anknüpfen wollen. Ansonsten bedarf es einer eindeutigen Sonderregelung im Tarifvertrag (BAG Urteil vom 31. Oktober 1968 - 5 AZR 45/68 - AP Nr. 2 zu § 1 BUrlG; BAG Urteil vom 26. Mai 1992 - 9 AZR 172/91 - AP Nr. 58 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Daran fehlt es hier.

bb) Die Auslegung der Revision führt zu einer dem Urlaubsrecht fremden Aufteilung des einheitlichen Jahresurlaubs. Bei der Teilung ergeben sich außerdem nicht selten Bruchteile von Urlaubstagen. In diesen Fällen bliebe ungewiß, ob überhaupt oder in welchem Umfang für sie Urlaubsgeld zu gewähren wäre (vgl. BAG Urteil vom 31. Oktober 1968, aaO, zu 2 b der Gründe). Hätten die Tarifvertragsparteien dieses Auslegungsergebnis gewollt, wäre es notwendig gewesen, für die Folgeprobleme eine umfassende Regelung zu treffen. Das ist nicht geschehen. Deshalb bestehen auch aus Gründen der Praktikabilität erhebliche Bedenken.

cc) Erhärtet werden diese Bedenken durch die sonstige Regelungsdichte des RTV. Überall dort, wo eine Staffellung, Teilung oder Kürzung von Ansprüchen in Betracht kommt, haben die Tarifvertragsparteien ansonsten klare Regelungen getroffen. Dies gilt beispielsweise für die Quotelungsregelung für den Urlaub im Eintritts- und Austrittsjahr nach § 31 Ziff. 3 RTV, für die Quotelung der Jahressondervergütung bei Beginn der Arbeitszeitverkürzung nach § 35 Ziff. 2 RTV, für die Verminderung der Sonderzahlung bei Teilzeitbeschäftigung nach § 35 Ziff. 3 RTV und bei Kür-



- 6 -

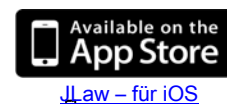
zung der Jahressondervergütung bei Ausscheiden nach Erfüllung der Wartezeit nach § 35 Ziff. 4 RTV. Für das Urlaubsgeld ist in § 34 Ziff. 2 RTV nur eine Quotelung für den Fall der Teilzeitbeschäftigung vorgesehen.

dd) Im Gegensatz zur Auffassung der Revision enthält der Text des RTV Anhaltspunkte dafür, daß die Tarifvertragsparteien von einer Wartezeitregelung ausgegangen sind. So ist in § 33 Ziff. 1 Abs. 1 RTV in Anlehnung an § 4 BUrlG die für das Entstehen des vollen Urlaubsanspruchs erforderliche Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ausdrücklich als Wartezeit bezeichnet worden. Die nach § 35 Ziff. 1 Satz 1 RTV für die Jahressondervergütung vorausgesetzte 12monatige Betriebszugehörigkeit wird ebenso als Wartezeitregelung angesehen (§ 35 Ziff. 4 RTV). Für die vergleichbare Formulierung in § 34 Ziff. 1 RTV ("der Arbeitnehmer hat ... nach 12monatiger Betriebszugehörigkeit einen Anspruch ...") kann nichts anderes gelten.

ee) Der Einordnung als Wartezeit steht schließlich auch nicht die von der Revision angeführte Zwecksetzung entgegen, die Betriebstreue der Arbeitnehmer zu belohnen. Der früher für das Urlaubsrecht zuständige Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat dazu bereits ausgeführt, daß auch eine Wartezeitregelung der unerwünschten schnellen Fluktuation entgegenwirkt (BAG Urteil vom 31. Oktober 1968, aaO, zu 2 c der Gründe). Dem schließt sich der erkennende Senat an. Denn wenn der Arbeitnehmer ein Jahr lang dem Betrieb angehört, um die Voraussetzung für das volle Urlaubsgeld zu erfüllen, hat er Betriebstreue bewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Leinemann

Dörner

Düwell

R. Schmidt

Schodde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)